

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Wedringen

Der Ortschaftsrat Wedringen hat gem. § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 07.06.21 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Wedringen beschlossen:

Artikel I Änderung der Geschäftsordnung

1. Der Abschnitt V Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen mit dem § 21 wird neu eingefügt und wie folgt formuliert:

V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 21 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Ortschaftsrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 15, 16 und 17, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Ortsbürgermeister die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Ortsbürgermeister die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen namentlich.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der

Videokonferenzsitzung verliert der Ortsbürgermeister die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(§ 81 Abs. 4 i. v. m. § 56a Abs. 2 KVG LSA)

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

(§ 81 Abs. 4 i. V. m. § 56a Abs. 3 KVG LSA)

2. Aus Abschnitt V Schlussvorschriften, Inkrafttreten wird Abschnitt VI und aus den §§ 21-25 werden die §§ 22-26.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Ortschaftsrates am 07.06.2021 in Kraft.

Andrè Wiklinski
Ortsbürgermeister